

**Nachtrag II zum Reglement für die Versicherungskasse
der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006¹**

vom

- I. Das Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 21. November 2006¹ wird wie folgt geändert:
- Änderung des Reglementtitels
Reglement über Ruhegehalt und Entschädigungen bei Nichtwiederwahl von Angestellten
- Zweck Art. 1
Die Stadt St.Gallen erbringt nach Massgabe dieses Reglements Leistungen für ausscheidende Behördenmitglieder und nicht wiedergewählte Angestellte.
- Rechtsnatur Art. 2
aufgehoben
- Begünstigte Art. 3
¹ Begünstigt werden:
a) das Personal der Stadt, das von der Bürgerschaft oder dem Stadtparlament gewählt wird;
b) die Mitglieder des Stadtrats.
² aufgehoben
- Umfang der Leistungen Art. 4
¹ aufgehoben
² aufgehoben
³ Die Stadt St.Gallen erbringt Leistungen:
a) für Angestellte, die von der Bürgerschaft oder dem Stadtparlament nicht wiedergewählt worden sind;
b) gemäss den Bestimmungen über die Ruhegehälter des Stadtrats.
- Dauer der Leistungen Art. 5
aufgehoben
- Grundlagen Art. 6
¹ Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Bemessung der Leistungen. Er entspricht dem versicherten Lohn gemäss dem jeweils geltenden Reglement der Pensionskasse der Stadt St.Gallen¹.
² aufgehoben
³ aufgehoben

¹ sRS 194.1

Begrenzung des versicherten Lohns	Art. 7 aufgehoben
Einkauf	Art. 8 aufgehoben
Kürzung	Art. 9 aufgehoben
Beiträge	Art. 10 Eine gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigte Person entrichtet die Beiträge an die städtische Pensionskasse gemäss dem jeweiligen Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen.
Herabsetzung des versicherten Lohns und Beitragsbefreiung	Art. 11 aufgehoben
Versicherungsleistungen	Art. 12 aufgehoben
Altersrente	Art. 13 aufgehoben
Höhe der Altersrente	Art. 14 aufgehoben
Alterskapital	Art. 15 aufgehoben
AHV-Überbrückungsrente	Art. 16 aufgehoben
Alters-Kinderrente	Art. 17 aufgehoben
Ehegattenrente zugunsten der Witwe/des Witwers	Art. 18 aufgehoben
Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners	Art. 19 aufgehoben
Ehegattenrente zu-	Art. 20

gunsten des geschiedenen Ehegatten	aufgehoben
Höhe der Ehegattenrente	Art. 21 aufgehoben
Waisenrente	Art. 22 aufgehoben
Invalidenrente	Art. 23 aufgehoben
Höhe der Invalidenrente	Art. 24 aufgehoben
Invaliden- Ergänzungsrente	Art. 25 aufgehoben
Invaliden- Kinderrente	Art. 26 aufgehoben
Leistungen an das Personal bei Nichtwiederwahl	Art. 27 ¹ Wird ein Angestellter von der Bürgerschaft oder vom Stadtparlament nicht wiedergewählt, so hat sie oder er Anspruch auf Leistungen, sofern: a) das 50. Altersjahr und b) mindestens 15 Dienstjahre vollendet sind. ² Die Leistungen der Stadt St.Gallen bei Nichtwiederwahl werden in Anwendung von Art. 45 Abs. 1 lit. b sinngemäss ausgerichtet. Für Kürzungen wird Art. 47a sinngemäss angewendet. ³ Im Zeitpunkt, wo der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente gemäss jeweils geltendem Reglement der Pensionskasse der Stadt St.Gallen ¹ entsteht, tritt eine gleich hohe Rente an die Stelle der bisherigen Leistungen.
Austrittsleistung	Art. 28 aufgehoben
Berechnung der Austrittsleistung	Art. 29 aufgehoben
Teilliquidation	Art. 30 aufgehoben
Ehescheidung	Art. 31 aufgehoben
Leistungen in Härtefällen	Art. 32 aufgehoben

¹ sRS 194.1

Teuerungszulage auf den Renten	Art. 33 aufgehoben
Kürzung von Leistungen	Art. 34 aufgehoben
Auskunfts- und Meldepflichten	Art. 35 Die Begünstigten und die übrigen Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehungen zur Stadt St.Gallen berühren, Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu beschaffen.
Auskunftsrechte	Art. 36 aufgehoben
Sicherung der Rechtmässigkeit der Leistungen und des Vorsorgezwecks	Art. 37 aufgehoben
Ansprüche bei Dritten; Abtretung von Forderungen	Art. 38 aufgehoben
Berichtigung und Rückerstattung von Leistungen	Art. 39 aufgehoben
Abtretung und Verpfändung	Art. 40 aufgehoben
Wohneigentumsförderung	Art. 41 aufgehoben
Auszahlung der Leistungen / Vorleistung	Art. 42 aufgehoben
Rechtsmittel	Art. 43 Die Rechtsmittel richten sich nach dem Personalreglement. ¹
Ruhegehalt	Art. 44 ¹ Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht, wenn ein Mitglied des Stadtrats, ohne dass Invalidität vorliegt: a) nach Vollendung des 63. Altersjahrs zurücktritt oder b) vorzeitig zurücktritt, sofern: aa) mindestens 12 Jahre Amtsdauer erfüllt sind, oder bb) mindestens 8 Jahre Amtsdauer erfüllt sind und der Rück-

¹ sRS 191.1

tritt zwischen der Vollendung des 60. und des 63. Altersjahrs erfolgt;

c) unverschuldet nicht wiedergewählt wird.

² Vor Vollendung des 60. Altersjahrs kann anstelle des Ruhegehalts die Freizügigkeitsleistung, ergänzt um die Abgangsschädigung (Art. 46) verlangt werden.

³ Bleibt ein Mitglied des Stadtrats über das 65. Altersjahr hinaus im Amt, entsteht der Anspruch auf das Ruhegehalt erst im Zeitpunkt, in dem das Mitglied des Stadtrats tatsächlich aus dem Amt ausscheidet, spätestens aber nach Vollendung des 70. Altersjahres. In diesem Fall wird das nach der Vollendung des 65. Altersjahres nicht bezogene Ruhegehalt einem separaten Sparkonto gutgeschrieben, welches mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird. Beim Übertritt in den Ruhestand wird das so angesparte Guthaben als einmaliges Alterskapital bar ausbezahlt.

Höhe

Art. 45

¹ Das Ruhegehalt beträgt:

a) 60 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Abs. 2 bei Rücktritt gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a oder b;

b) 45 % des versicherten Lohns abzüglich eines allfälligen Kürzungsbetrags gemäss Abs. 2 bei unverschuldeter Nichtwiederwahl; es steigt mit jedem Amtsjahr um 1,5 % bis höchstens 60 %.

² Kürzungen des Ruhegehalts erfolgen gemäss Art. 9 des Reglements für die Versicherungskasse der Stadt St. Gallen in der Fassung vom 21. November 2006.¹

³ Im Zeitpunkt, wo der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente gemäss jeweils geltendem Reglement der Pensionskasse der Stadt St. Gallen entsteht, tritt anstelle des Ruhegehalts eine gleich hohe Rente.

Abgangsschädigung

Art. 46

¹ Scheidet ein Mitglied des Stadtrats ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Amt, so wird ihm neben der Freizügigkeitsleistung eine Abgangsschädigung ausgerichtet.

² Die Abgangsschädigung beträgt zwei Jahreslöhne, wenn mindestens 8 Amtsjahre vollendet sind.

³ Sie wird um 12.5 % je nicht erreichtes Amtsjahr gekürzt.

Anwendung der für Renten geltenden Bestimmungen auf die Ruhegehälter

Art. 47

Auf die Ruhegehälter werden die für die Renten der Pensionskasse der Stadt St. Gallen geltenden Bestimmungen sachgemäss angewendet, namentlich betreffend:

a) Kinder-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten;

- b) Teuerungszulagen;
- c) Kürzung von Leistungen;
- d) Dauer der Beitragspflicht.

Kürzung von Ruhegehaltern	<p>Art. 47a</p> <p>¹ Die Ruhegehaltszahlungen werden gekürzt, wenn sie zusammen mit den nach Abs. 2 anrechenbaren Einkünften 90 % des letzten Gesamtverdienstes übersteigen. Als Gesamtverdienst gilt der Jahreslohn zuzüglich Sozialzulagen und regelmässige Nebenbezüge.</p> <p>² Anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 sind Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen der Sozial- oder anderer Versicherungen; b) Leistungen anderer in- und ausländischer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen; c) allfällige tatsächlich erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.
Grundsatz	<p>Art. 48</p> <p>aufgehoben</p>
Geltung des Reglements	<p>Art. 49</p> <p>aufgehoben</p>
Verwaltung	<p>Art. 50</p> <p>¹ Das Personalamt der Stadt St.Gallen ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich.</p> <p>² Die Kosten werden in der Jahresrechnung der Stadt ausgewiesen.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 51</p> <p>aufgehoben</p>
Verwaltungsgrundsätze	<p>Art. 52</p> <p>aufgehoben</p>
Ansprüche der Pensionskasse gegen die Stadt	<p>Art. 53</p> <p>¹ Die Stadt St.Gallen erstattet der Pensionskasse, soweit diese Leistungen nicht ausfinanziert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufwendungen für Zahlungen bei Nichtwiederwahl (Art. 27); b) die Aufwendungen für die Ruhegehälter (Art. 44 ff.); c) die Aufwendungen für frühere Ruhegehälter (Art. 58); d) die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Leistungen gemäss vorstehenden lit. a - c. <p>² Die Aufwendungen gemäss lit. a - c werden im Umlageverfahren finanziert bis zum Beginn der Altersrente gemäss Art. 45 Abs. 3 dieses Reglements. Auf den Zeitpunkt des Beginns der Altersrente überweist die Stadt der Pensionskasse eine allfällige</p>

Differenz zwischen dem erforderlichen Deckungskapital und dem vorhandenen Sparguthaben.

Fonds für Härtefälle	Art. 54 aufgehoben
Deckungslücke	Art. 55 aufgehoben
Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Ruhestand	Art. 57 aufgehoben
Freiwillig Versicherte	Art. 59 aufgehoben
Lehrerpensionskasse	Art. 60 aufgehoben
Ausführungsbestimmungen	Art. 61 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 62 aufgehoben
Änderung des Reglements	Art. 63 aufgehoben
Anhang 1	aufgehoben
Anhang 2	aufgehoben
Anhang 3	aufgehoben
Anhang 4	aufgehoben
II.	Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments
Die Präsidentin:
Franziska Wenk

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

